

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (7)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinsichtlich der Frage, ob das Unterlassen der Annahme einer geeigneten Beschäftigung den Tatbestand der Arbeitsscheu erfüllt, ist zu sagen, daß Frau J. auch von den Wohnortsbehörden als nur beschränkt arbeitsfähig bezeichnet wird. Sie soll häufigen Venenentzündungen unterworfen sein. In welchem Umfang eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit besteht, ist bisher nicht mit Sicherheit festgestellt worden. Frau J. hat sich zwar bisher offensichtlich nicht bemüht, eine passende Beschäftigung zu finden. Dies ist aber zweifellos angesichts ihres kränklichen Zustandes nicht so einfach für sie. Ob die von ihr ausgeschlagenen Stellen ihrer Leistungsfähigkeit tatsächlich angepaßt waren, ist nicht untersucht worden. Es wäre daher beim gegenwärtigen Stande der Sache zu weit gegangen, Arbeitsscheu im Sinne von Art. 13 des Konkordates als nachgewiesen anzusehen. Dieser Vorwurf darf jedenfalls nicht leichthin erhoben werden. Man wird voraussetzen dürfen, daß in Fällen, wo es — wie hier — nicht einfach ist, passende Arbeitsmöglichkeiten ausfindig zu machen, die Fürsorgebehörden diese Sorge nicht einfach dem Unterstützten überlassen, sondern sich ihrerseits bemühen, ihm dabei durch Vermittlung geeigneter Arbeit behilflich zu sein. Dabei wird es sich kaum umgehen lassen, in Zweifelsfällen ein ärztliches Gutachten über den Grad der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit und die Eignung für eine bestimmte Arbeit einholen zu lassen. Jedenfalls wird im vorliegenden Fall eine objektive Beurteilung der Frage, ob die allfällige Verweigerung der Annahme einer angebotenen Arbeit schuldhaft sei, wohl nur auf Grund solcher Gutachten möglich sein.

Berücksichtigt man ferner, daß Frau J. von den Wohnortsbehörden nach den Akten nicht immer mit dem erforderlichen psychologischen Verständnis, ja vielleicht sogar mit einer gewissen Voreingenommenheit behandelt wurde, die ihre Haltung bis zu einem gewissen Grade verständlicher erscheinen läßt, daß demnach der Fehler nicht ausschließlich auf der Seite der Unterstützten liegt, so kann sie bei der gegenwärtigen Sachlage nicht als der Wohltat der Konkordatsunterstützung unwürdig bezeichnet werden (Art. 13 des Konkordates ist nicht dazu da, es den Behörden zu ermöglichen, sich schwieriger Pflinglinge, deren richtige Behandlung viel Geduld und Hilfsbereitschaft erfordert, zu entledigen). Es handelt sich aber um einen Grenzfall, und ein anderer Entscheid könnte in Zukunft in Frage kommen, wenn Frau J. es weiterhin unterlassen sollte, sich um die Verminderung der Unterstützung tatkräftig zu kümmern und die dahin zielenden Bemühungen der Armenbehörde Uster nach Möglichkeit zu unterstützen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 27. Juni 1946 wird aufgehoben. Der Kanton Zürich hat sich weiterhin an der Unterstützung der Frau J. konkordatlich zu beteiligen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begriff der „günstigen Verhältnisse“ bei der Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern. — Abzüge am Liegenschaftsertrag für Abschreibungen und künftige Reparaturen sind nicht zulässig. — Selbstverschuldete Notlage des Bedürftigen vermag den Pflichtigen von der Unterstützungspflicht nicht ohne weiteres zu entbinden.*

1. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel mußte den Bruder des Beklagten, W. Schl., geb. 1898, in der Zeit vom 1. November 1945 bis zum 30. Juni

1946 infolge Krankheit und Arbeitslosigkeit unterstützen. Die Aufwendungen für Unterhalt, Miete und Bekleidung betragen insgesamt Fr. 1008.67. Das Bürgerliche Fürsorgeamt stellte nun das Begehren, es sei der beklagte Bruder K. Schl. zu einer Ersatzleistung von Fr. 517.42 an diese Unterstützungskosten zu verpflichten. Zur Begründung wird geltend gemacht, daß der Beklagte über ein Einkommen von Fr. 1036.45 p. m. und über ein Vermögen von Fr. 47 000.— verfüge, und daß demgemäß günstige Verhältnisse vorlägen.

2. In der Klageantwort wird vor allem bestritten, daß sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befinde. Vom Bruttoertrag der Liegenschaft im Jahre 1945 seien Fr. 1000.— für Abschreibungen und Fr. 500.— als Rückstellung für Reparaturen abzuziehen. Der Haupteinwand gehe dahin, daß es der Unterstützte aus bösem Willen unterlassen habe, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, und daß er somit nicht unterstützungsberechtigt sei. In dieser Beziehung werde auf den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Krummenacher verwiesen.

3. In seiner Replik wendet das Bürgerliche Fürsorgeamt ein, daß Zuschläge zum doppelten Existenzminimum nicht zulässig und Abzüge des Beklagten am Liegenschaftsertrag unberechtigt seien.

4. Der Beklagte verfügt nach seinen eigenen Angaben über einen monatlichen Bruttoverdienst von Fr. 800.—; dazu kommt der Vermögensertrag von Fr. 260.— p. m. Das Vermögen beträgt Fr. 47 487.60. Die Familie besteht aus den Eltern und zwei Kindern, geb. 1942 und 1944.

5. Die Unterstützungspflicht ist bedingt durch die Unterstützungsbedürftigkeit des Berechtigten einerseits und durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen andererseits. Im vorliegenden Falle wird die Unterstützungsbedürftigkeit des vom Fürsorgeamt unterstützten Bruders W. Schl. bestritten mit der Begründung, daß sich dieser aus eigener Kraft hätte durchbringen können. Dieser Einwand kann nicht gehört werden. Der Unterstützte war während der Unterstützungsperiode, die vom 1. November 1945 bis zum 30. Juni 1946 dauerte, nicht voll arbeitsfähig. Zwei Arztzeugnisse vom 4. Dezember 1945 und vom 28. Dezember 1945 bestätigen, daß der Bedürftige damals zu eigentlicher Erwerbstätigkeit nicht tauglich war. Das Fürsorgeamt konnte daher eine Hilfeleistung nicht verweigern. Die Bedürftigkeit des Bruders des Beklagten ist deshalb zu bejahen.

6. Somit bleibt nur noch zu prüfen, ob der Beklagte unterstützungsfähig ist. Dies hängt davon ab, ob er sich in günstigen Verhältnissen befindet. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates werden günstige Verhältnisse angenommen, wenn das Einkommen des Pflichtigen das doppelte Existenzminimum übersteigt. Der Beklagte verfügt über ein Berufseinkommen von netto Fr. 775.— p. m. und über einen monatlichen Vermögensertrag von zurzeit Fr. 260.— somit insgesamt über Fr. 1035.— pro Monat. Die Abzüge, die der Beklagte für Abschreibungen und künftige Reparaturen macht, sind unberechtigt, da es sich nicht um effektive Auslagen handelt. Maßgebend sind die Verhältnisse des Pflichtigen zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches, und künftige, noch nicht bestimmbarere Veränderungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Günstige Verhältnisse sind somit hier gegeben, um so mehr, als noch ein Vermögen von Fr. 47 000.— vorhanden ist.

Für die Berechnung der Höhe des Unterstützungsbeitrages ist vom tatsächlichen Einkommen des Beklagten auszugehen. Dieses beträgt Fr. 1035.— p. m., während sich das doppelte Existenzminimum auf Fr. 812.— p. m. beläuft. Das vom Beklagten errechnete Existenzminimum von Fr. 852.— entspricht nicht den im Kanton geltenden Richtlinien des Departements des Innern. Es gilt das Doppelte des Existenzminimums (Fr. 340.— für das Ehepaar plus $2 \times$ Fr. 33.— für

die beiden minderjährigen Kinder) ohne irgendwelche Zuschläge. Solche Zuschläge sind im doppelten Existenzminimum bereits enthalten.

Vom Einkommen, welches das Existenzminimum übersteigt, wird nach konstanter Praxis des Regierungsrates ein Drittel für Unterstützungsleistungen beansprucht. In casu beträgt diese Differenz Fr. 223.—; ein Drittel hiervon somit Fr. 75.—. Der angebehrte Ersatzbeitrag von Fr. 517.42 oder rund Fr. 75.— p. m. bleibt somit im Rahmen der geltenden Praxis. Ist noch Vermögen vorhanden, so wird der genannte Ansatz überschritten. Im vorliegenden Fall wird entgegengerichteterweise von einer Erhöhung abgesehen.

Der Einwand, daß dem Beklagten die Möglichkeit zur Anlegung von Ersparnissen gegeben werden müsse, vermag nicht durchzudringen; denn der Beklagte hat bereits Ersparnisse in der Höhe von Fr. 47 000.—. Was seine Krankheit anbelangt, so werden bekanntlich in Basel Arzt- und Medikamentskosten von der Krankenkasse getragen. Es besteht aber auch kein Anlaß, deswegen den Beitrag zu reduzieren. Im übrigen stehen dem Beklagten nach Abzug des Beitrages von Fr. 75.— immer noch Fr. 960.— oder rund Fr. 150.— über dem Existenzminimum pro Monat zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse zur Verfügung. Dem Klagebegehren ist daher grundsätzlich zu entsprechen.

7. Die Behauptung, daß der Bedürftige seine Bedürftigkeit selbst verschuldet habe, trifft nicht zu. W. Schl. meldete sich im November 1945 erstmals wieder beim Fürsorgeamt als mittellos an, nachdem er im Jahre 1944 mit unwesentlichen Beiträgen hatte unterstützt werden müssen. Er war damals krank und wurde daher in die Unterstützung aufgenommen.

Selbst wenn der Bedürftige seine Notlage verschuldet hätte, so könnte dies nicht ohne weiteres zur Befreiung des Beklagten von der Unterstützungspflicht führen. Dies geht eindeutig aus dem vom Beklagten zitierten Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 26. März 1936 in Sachen Krummenacher/Bürgerliches Fürsorgeamt Basel hervor. Wenn der Beklagte hieraus das Gegenteil ableiten will, so beruft er sich zu Unrecht auf diesen Entscheid. Das Bundesgericht erklärt darin ausdrücklich, daß der Regreßanspruch einer Armenbehörde gegenüber Verwandten erst dann abzuweisen wäre, wenn diese Behörde trotz Reklamation der Verwandten ohne weitere Vorkehren (korrektive Maßnahmen usw.) mit der Unterstützung eines arbeitsscheuen und liederlichen Bedürftigen fortfahren würde. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Erst am 24. Juni 1946, somit am Ende der in Frage stehenden Unterstützungsperiode hat der Anwalt des Beklagten die administrative Versorgung des Bedürftigen beantragt und „für den Fall, daß die Unterstützungsleistungen fortgesetzt und keine korrektiven Maßnahmen ergriffen würden, jeden Regreßanspruch zurückgewiesen“. Das Fürsorgeamt hat hierauf unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen gegen den Bedürftigen ergriffen, nachdem es bereits am 31. Januar und 30. April 1946 Erhebungen durch das Polizeidepartement über den Genannten hatte durchführen lassen, und ist am 29. Juni 1946 an das Polizeidepartement gelangt mit dem Antrag, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Einweisung in eine Arbeits- oder Trinkerheilanstalt gegeben seien. Am 6. August 1946 hat der Regierungsrat die Versorgung des W. Schl. auf die vorläufige Dauer eines halben Jahres in eine Zwangsarbeitsanstalt beschlossen. Der Umstand allein, daß ein Bedürftiger liederlich und arbeitsscheu ist, kann somit die Verwandten von der Unterstützungspflicht nicht befreien.

Aus diesen Erwägungen hat der Regierungsrat die Klage gutgeheißen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 3. Dez. 1946.)

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Gesuch um Neues Recht und Neufestsetzung gegenüber einem erstinstanzlichen Urteil. — Kinder haben ihre Eltern gemäß Art. 329 ZGB auch dann zu unterstützen, wenn sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden und sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen.*

Der Regierungsstatthalter von I. hatte am 29. Mai 1945 den Verwandtenbeitrag, welchen K. R., geb. 1912, von Zürich, Radiotechniker, in M., dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich an die Unterstützung seiner Mutter, Frau S., gesch. R., leisten mußte, mit Wirkung ab 1. Juni 1945 von Fr. 35.— auf Fr. 5.— monatlich herabgesetzt. Mit „Revisionsbegehren“ vom 24. Februar 1947 verlangte das Fürsorgeamt Zürich Aufhebung des Entscheides vom 29. Mai 1945 und Verurteilung des K. R. zur Leistung eines Beitrages von Fr. 35.— monatlich für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis 31. Dezember 1946 und von Fr. 50.— monatlich ab 1. Januar 1947. Mit Entscheid vom 17. März 1947 entsprach der Regierungsstatthalter von I. diesem Begehren in der Weise, daß er den Entscheid vom 29. Mai 1945 aufhob und K. R. verurteilte, für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis 31. Dezember 1946 zusätzliche monatliche Beiträge von Fr. 35.— und ab 1. Januar 1947 solche von Fr. 45.— zu leisten. Diesen Entscheid hat K. R. rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt, ihn „zu ändern“. Nach der Rekursbegründung scheint er Abweisung des Neurechts- und des Neufestsetzungsbegehrens des Fürsorgeamtes Zürich vom 24. Februar 1947 zu verlangen. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich beantragt Abweisung des Rekurses und Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Der Regierungsrat

erwägt:

1. Soweit das Fürsorgeamt Zürich rückwirkende Aufhebung des Entscheides des Regierungsstatthalters von I. vom 29. Mai 1945 und rückwirkende Neufestsetzung des von K. R. zu leistenden Verwandtenbeitrages verlangt, stellt sein Begehren ein Gesuch um Neues Recht im Sinne von Art. 35/36 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 dar. Einem solchen Gesuche ist u. a. dann zu entsprechen, wenn seit der Beurteilung der Sache neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind und das Neurechtsgesuch binnen drei Monaten seit dem Bekanntwerden dieser Tatsachen eingereicht worden ist. Der Entscheid vom 29. Mai 1945 beruhte auf der Annahme, daß der Rekurrent im Jahre 1944 ein Einkommen von Fr. 3727.80 erzielt habe. Das Fürsorgeamt Zürich behauptet nun, es sei ihm erst durch eine Mitteilung der Firma S. in Bern, bei welcher der Rekurrent angestellt ist, vom 22. Januar 1947 bekannt geworden, daß dieser im Jahre 1944 in Wirklichkeit Fr. 7302.— an Besoldung, Provisionen und Spesen-Vergütung bezogen habe. Der Rekurrent behauptet nicht, daß das Fürsorgeamt Zürich hievon schon früher Kenntnis gehabt habe. Das Neurechtsgesuch vom 24. Februar 1947 ist daher als rechtzeitig eingereicht zu betrachten, und es ist darauf einzutreten.

Nach der obenerwähnten Mitteilung der Arbeitgeberin vom 22. Januar 1947 und weitem, detaillierten Lohnausweisen wurden dem Rekurrenten im Jahre 1944 folgende Beträge ausbezahlt:

feste Besoldung netto	Fr. 3763.20
Provisionen netto	„ 1751.70
Vergütung „direkter“ Spesen	„ 1787.10
Vergütung „indirekter“ Spesen	„ 838.25
Total	<u>Fr. 8140.25</u>

Unter die „direkten Spesen“ fallen nach den von der Firma S. gegebenen Erläuterungen zur Hauptsache die Auslagen für den persönlichen Unterhalt während der Reisetätigkeit, z. B. für auswärtige Verpflegung und ausnahmsweise auch Unterkunft, telephonische Gespräche mit Kunden, Gebühren für Handgepäckaufbewahrung, Spedition des Fahrrades usw. Die „indirekten Spesen“ dagegen seien Mehrauslagen für Wohnungsmiete, Licht und Heizung, die dem Techniker dadurch entstehen, daß er ein Zimmer seiner Wohnung als Arbeits- und Lagerraum benützen müsse: ferner durch die geographische Lage seines Tätigkeitsgebietes bedingte Mehrauslagen. Aus einem Kreisschreiben der Firma S. vom 17. Dezember 1943 an das der Suva unterstellte Personal ihres Außendienstes geht hervor, daß die „Vergütung für direkte Spesen“ im Grunde die Hälfte der Provisionen darstellt, aus denen die Angestellten ihre wirklichen Spesen — mit Ausnahme der Fahrauslagen — selber zu decken haben. Bis 1943 wurden der Suva, der Lohnausgleichskasse und den Steuerbehörden gegenüber bloß 20% der Provisionen als wirkliche Spesen (Gewinnungskosten) in Abzug gebracht. Auf Verlangen des Personals wurde der Ansatz von 1944 an auf 50% erhöht.

Nimmt man an, die fraglichen Posten von Fr. 1787.10 und Fr. 838.25 seien tatsächlich nur Vergütungen für wirkliche Gewinnungskosten gewesen, so hätte der Rekurrent im Jahre 1944 über ein Reineinkommen von Fr. 5515.— oder monatlich Fr. 460.— und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1945 nach den entsprechenden Lohnausweisen über ein solches von monatlich Fr. 474.— verfügt. Mit insgesamt Fr. 2625.35 oder durchschnittlich Fr. 8.75 pro Arbeitstag im Jahre 1944 waren dann aber die obenerwähnten „direkten und indirekten“ Spesen sehr reichlich vergütet. Wohnung, Licht, Heizung und persönliche Verpflegung waren dem Rekurrenten zu einem großen Teil bezahlt. Jedenfalls ist erwiesen, daß das Einkommen des Rekurrenten im Mai 1945 wesentlich größer war, als der Regierungsstatthalter in seinem Entscheid vom 29. Mai 1945 angenommen hatte. Dieser Umstand ist geeignet, die Beitragsfähigkeit des Rekurrenten in anderem Lichte erscheinen zu lassen. Das Neurechtsgesuch des Fürsorgeamtes Zürich ist daher grundsätzlich gutzuheißen.

Kinder haben ihre Eltern gemäß Art. 329 ZGB und ständiger Rechtsprechung auch dann zu unterstützen, wenn sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden und sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen. Die Unterstützungspflicht der Kinder hört erst auf, soweit diese durch ihre Erfüllung selber in Not geraten würden. Der Rekurrent, der die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter und seine grundsätzliche Unterstützungspflicht nicht bestreitet, hatte im Mai 1945 für seine Ehefrau und ein neugeborenes Kind zu sorgen. Der Notbedarf seines Haushaltes für Unterkunft, Verpflegung, Unterhalt und Ersatz von Bekleidung und Hausrat, Kranken- und Lebensversicherungen war auf etwa Fr. 380.— monatlich zu veranschlagen. Dabei ist berücksichtigt, daß einerseits die Auslagen für Wohnung, Licht, Heizung sowie persönliche Verpflegung des Rekurrenten an Reisetagen gemäß dem oben Gesagten größtenteils durch die Spesenvergütungen gedeckt waren und andererseits der Rekurrent durch seine berufliche Stellung verpflichtet war, auf eine gepflegte äußere Erscheinung zu achten. Dem Umstande, daß dem Rekurrenten durch die Geburt des Kindes erhebliche Kosten entstanden waren, hat das Fürsorgeamt Zürich dadurch Rechnung getragen, daß es dem Rekurrenten die vom Januar bis Mai 1945 geschuldeten Beiträge von Fr. 175.— erließ. Jedenfalls war dem Rekurrenten in Anbetracht seiner Einkommensverhältnisse und der weitgehenden Unterstützungspflicht gegenüber der Mutter vom 1. Juni 1945 an ein

monatlicher Beitrag von Fr. 35.— zuzumuten, ohne daß seine eigene Familie dadurch in Not geraten wäre. Immerhin ist der Rekurs in dem Sinne teilweise gutzuheißen, als dem Rekurrenten der Beitrag von Fr. 35.— monatlich ab 1. Juni 1945 nicht zusätzlich zu den bereits bezahlten Fr. 5.— auferlegt werden kann. Das Fürsorgeamt Zürich hat Fr. 35.— monatlich an Stelle der Fr. 5.— verlangt, nicht zu den Fr. 5.—. Der Regierungsstatthalter hat ihm am 17. März 1947 mehr zugesprochen, als es verlangt hatte, was gemäß Art. 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unzulässig ist. Freilich mag dem Rekurrenten auch die Nachzahlung eines Betrages von Fr. 30.— monatlich für fast zwei Jahre nicht ganz leicht fallen. Da der Rekurrent aber seinerzeit über sein wirkliches Einkommen zum mindesten grobfahrlässig ungenaue Auskunft gegeben hat, kommt ein Erlaß der Nachzahlungen nicht in Betracht — es sei denn, das Fürsorgeamt Zürich entschieße sich zu einem gewissen Entgegenkommen.

2. Das Fürsorgeamt Zürich verlangt außerdem Neufestsetzung (Erhöhung) der Beiträge ab 1. Januar 1947. Die Vorinstanz hat diesem Gesuche mit Rücksicht auf die seit 1945 eingetretene erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rekurrenten insoweit entsprochen, als der Beitrag auf Fr. 45.— monatlich erhöht wurde. Der Rekurrent bezieht heute keine Provisionen mehr, sondern ein monatliches Fixum von netto Fr. 597.80 sowie eine Vergütung von Fr. 88.15 für das Bahnabonnement von seinem Wohnort nach dem neuen Arbeitsort (Fr. 38.15) und für auswärtige Verpflegung. Setzt man für die letztere auch einen Betrag von Fr. 100.— monatlich ein, wie der Rekurrent ihn angibt, so beträgt dessen monatliches Reineinkommen immerhin jetzt Fr. 547.80, gegen Fr. 474.— im Jahre 1945. Die Erhöhung des Betrages um Fr. 10.— monatlich ist also als bescheiden zu bezeichnen.

3. Nach dem Gesagten ist der Rekurs in der Hauptsache abzuweisen. Das hat zur Folge, daß dem Rekurrenten die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen sind.

Aus diesen Gründen wird, in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides,

erkannt:

1. Das Neurechtsgesuch des Fürsorgeamtes Zürich vom 24. Februar 1947 wird gutgeheißen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von I. vom 29. Mai 1945 i. S. K. R. gegen Fürsorgeamt der Stadt Zürich aufgehoben.

2. K. R., vorgeannt, wird verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich, folgende Beiträge an die Unterstützung seiner Mutter, Frau S. gesch. R., zu leisten:

- a) monatlich Fr. 35.— für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis 31. Dezember 1946;
- b) monatlich Fr. 45.— ab 1. Januar 1947;

alles abzüglich der bereits gemäß dem Entscheid vom 29. Mai 1945 bezahlten Beiträge.

3. Die Beiträge sind auf Ende jedes Monats fällig, erstmals auf Ende Juni 1945 bzw. Ende Januar 1947.

4. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung der Beiträge bei Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

5. K. R., vorgeannt, hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf Fr. 30.— Gebühr und Fr. 2.— Stempel (für 2 Protokollauszüge) zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Mai 1947.)